

Tipps zum Erbrecht

Wer erbt? Und warum kann man auch leer ausgehen?

Im Erbrecht gilt gemäß § 1922 BGB die Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession), d.h. mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht dessen Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf ein oder mehrere andere Personen (Erben) über. Das setzt Erbfähigkeit gemäß § 1921 BGB voraus. Erbe wird man aufgrund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge. Diese Erbfolge liegt vor, wenn der Erblasser durch Verfügung für den Fall seines Todes (Testament oder Erbvertrag) bestimmt hat, wer Erbe sein soll. Unter gesetzlicher Erbfolge versteht man die in §§ 1924 ff. BGB getroffenen Regelungen. Die testamentarische Erbfolge hat Vorrang. Nur wenn der Erblasser seine vermögensrechtliche Nachfolge weder durch Testament noch durch Erbvertrag wirksam geregelt hat, kommt die gesetzliche Erbfolge in Betracht.

Warum sollte man vorsorgen?

Beispiel: Der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft verstirbt und es existiert kein Testament zugunsten des Überlebenden. Ein gesetzlicher erbrechtlicher Anspruch aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft existiert nicht. Dieser ist nur bei verheirateten Paaren oder Testamentserrichtung gegeben.

Durch Erbverzicht, geregelt im §§ 2346 ff. BGB, in welchem man auf sein Erbrecht verzichtet, kann man leer ausgehen. Ein Erbverzicht bedarf eines Erbverzichtvertrages, welcher dann auch das Pflichtteilsrecht beinhaltet.

Bei Vorliegen von Erbnunwürdigkeitsgründen gemäß § 2339 BGB, z.B.: den Erblasser getötet zu haben oder den Versuch der Tötung unternommen zu haben, den Erblasser versucht zuhaben, an der Errichtung eines Testaments zu hindern oder wer dem Erblasser drohte, ein Testament zu seinen Gunsten zu errichten, kann ein Erbe für erbnunwürdig erklärt werden. Damit kann ihm nachträglich das Erbe entzogen werden. Ist man im Testament mit einem Vermächtnis bedacht, kann man aufgrund gesetzlich geregelter Unwürdigkeitsgründe wegen Vermächtnisunwürdigkeit nicht erben.

Was geschieht nach einem Erbfall?

Jeder Todesfall ist beim zuständigen Standesamt anzuzeigen. Diese Pflicht obliegt allen Familienangehörigen und jedem, der bei dem Todesfall zugegen war.

Eine Erbschaftsannahme muss durch den Erben nicht ausdrücklich erklärt werden, die Ausschlagung jedoch muss innerhalb von 6 Wochen ab Kenntnis des Erbfales beim persönlichen oder schriftlichen Nachlassgericht ausdrücklich erklärt werden. Das zuständige Nachlassgericht ist immer das Amtsgericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers. In Sachsen ist das Nachlassgericht grundsätzlich nicht zur Ermittlung der Erben von Amts wegen verpflichtet. Das Nachlassgericht wird nur dann tätig, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Grundbesitz bestehen. Weiteres wird vom Nachlassgericht nicht

veranlasst. Das Nachlassgericht hat die Pflicht zur Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen. Handschriftliche Testamente, die sich in Händen einer Privatperson befinden, müssen unbedingt beim Nachlassgericht abgeliefert werden. Die Herausgabe ist erzwingbar, eine Unterdrückung strafbar.

Das Nachlassgericht eröffnet die letztwilligen Verfügungen in einem Termin. Beteiligte, die bei der Eröffnung des Testaments oder Erbvertrages nicht zugegen waren, werden von den sie betreffenden Inhalten in Kenntnis gesetzt. Insbesondere werden neben den Begünstigten auch diejenigen benachrichtigt, die ohne das Vorhandensein der letztwilligen Verfügung gesetzliche Erben geworden wären. Nach Ermittlung der Erben können diese zur Umschreibung im Grundbuch einen Erbschein beantragen, der das Erbrecht bezeugt. Behörden, Banken und Versicherungen verlangen diesen Nachweis, wenn der Erbe über Vermögenswerte des Verstorbenen verfügen möchte.